

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 160

ausgegeben am 28. Juni 2019

---

## Gesetz

vom 10. Mai 2019

### über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 5 Abs. 1 Bst. g

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegen der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

- g) Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist (EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz; EWR-WPPDG);

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 12/2019 und 28/2019

Anhang 1 Abschnitt C Überschrift sowie Ziff. 3 und 4

**C. Alternative Investmentfonds, AIFM, Risikomanager, Administratoren, Vertriebssträger, Investmentunternehmen, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, Verwaltungsgesellschaften und Wertpapierprospekte**

3. Die Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2017/1129 und dem EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz betragen für:
  - a) die Billigung und Hinterlegung eines aus einem Dokument oder mehreren Einzeldokumenten bestehenden Prospekts bzw. Basisprospekts: 5 000 Franken;
  - b) die Billigung und Hinterlegung eines Prospekt- bzw. Basisprospektnachtrags: 500 Franken;
  - c) die Hinterlegung der endgültigen Bedingungen beim Basisprospekt: 200 Franken;
  - d) die Billigung und Hinterlegung eines einheitlichen Registrierungsformulars: 3 500 Franken;
  - e) die Hinterlegung eines einheitlichen Registrierungsformulars: 200 Franken;
  - f) die Billigung und Hinterlegung einer Wertpapierbeschreibung und einer Zusammenfassung: 1 500 Franken;
  - g) die Billigung und Hinterlegung eines Nachtrags zum Registrierungsformular: 200 Franken;
  - h) die Billigung und Hinterlegung eines vereinfachten Prospekts: 3 000 Franken;
  - i) die Billigung und Hinterlegung eines EWR-Wachstumsprospekts: 3 000 Franken;
  - k) die Genehmigung der Nichtaufnahme von Informationen: 200 Franken;
  - l) die Aussetzung der Werbung: 1 500 Franken;
  - m) die Untersagung der Werbung: 2 500 Franken;
  - n) die Untersagung eines öffentlichen Angebots oder einer Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt: 5 000 Franken;
  - o) die Aussetzung des Handels an einem geregelten Markt: 2 500 Franken;
  - p) die Billigung eines Prospekts eines Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat: 5 000 Franken;

- q) den Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung bei Verweigerung der Billigung nach Bst. a, b, d, f, g, h, i und p: dieselbe Gebühr wie für die Billigung.
4. Die Gebühr für den Erlass einer sonstigen Verfügung nach dem UCITSG, IUG, AIFMG oder EWR-WPPDG beträgt, sofern kein Gebührentatbestand nach Ziff. 1 bis 3 vorliegt, je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz vom 10. Mai 2019 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

*gez. Alois*

Erbprinz

*gez. Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef